

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

## A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf erhält durch die neu geschaffene Ermächtigungsnorm, mit der Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote zum Schutz vor häuslicher Gewalt ermöglicht werden, sein wesentliches Gepräge.

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG verpflichten den Staat, Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen zu schützen. Dieser Verpflichtung, den Gewaltopfern zu helfen, ist der Deutsche Bundestag unter anderem durch die Verabschiedung des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltenschutzgesetz) vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3513) nachgekommen.

Da dieser zivilrechtliche Schutz erst nach einem gewissen Zeitablauf wirksam werden kann, wird erstmals mit dem ausdrücklichen Ziel, vor häuslicher Gewalt im Rahmen der Gefahrenabwehr zu schützen, eine Ermächtigung zur Wohnungsverweisung und zur Anordnung eines Rückkehrverbotes nach § 12 Abs. 2 SPoIG geschaffen, durch die der zivilrechtliche Schutz vor häuslicher Gewalt ergänzt wird.

Mit der Einfügung des § 12 Abs. 3 SPoIG soll gewaltbereiten Personen wie auch Mitgliedern der Drogenszene die Gelegenheit, bestimmte Orte (z.B. Stadion, Dorffest) aufzusuchen, wirksamer als es nach § 12 SPoIG über die Platzverweisung möglich ist, verwehrt werden.

Mit der Änderung der §§ 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 Satz 2 SPoIG soll es im Hinblick auf die wirksamere Bekämpfung der Organisierten Kriminalität der Vollzugspolizei ermöglicht werden, schon im Anfangsstadium polizeilicher Ermittlungen Daten über qualifizierte Straftaten zu speichern.

Ausgegeben: 12.02.2004

Der geänderte § 35 SPolG berücksichtigt die intensivere polizeiliche Zusammenarbeit über die Landesgrenze hinweg, indem er eine automatisierte Datenübermittlung zwischen den beteiligten saarländischen und ausländischen Polizeibehörden ermöglicht. Schließlich werden – nicht zuletzt auf ausdrücklichen Wunsch der Kommunen – die Befugnisse der Ortspolizeibehörde bei der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen und Sachen sowie der Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt erweitert (§ 9 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 49 Abs. 6 SPolG). Zur Überprüfung der Effizienz dieser Befugnisserweiterung ist eine Befristung bis zum 31. Mai 2009 vorgesehen, mit deren Ablauf die derzeitige Regelung wieder wirksam wird.

## **B. Lösung**

Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes in den vorgenannten Bereichen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen / E. Sonstige Kosten**

Nicht quantifizierbare Mehrkosten, die sich aus der Ausbildung der Hundeführer und der Schulung der Diensthunde selbst ergeben können.

## **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Vor dem Hintergrund, dass vor allem Frauen und Kinder im häuslichen Bereich Gewalt erfahren, sind die vorgesehenen Maßnahmen der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots von Bedeutung.

## **G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres und Sport.

**G e s e t z****zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes****Vom ....**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1****Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes**

Das Saarländische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot“

b) Die Angabe zu § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72 Ausgleichspflichtige oder Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche“

2. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „von der Vollzugspolizei“ gestrichen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern.

(2) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners kann die Vollzugspolizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus der Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr untersagen (Rückkehrverbot). In besonders begründeten Fällen können die Maßnahmen auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, hat nach Aufforderung eine Zustelladresse anzugeben. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Wird ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz gestellt, kann die Maßnahme um zehn Tage verlängert werden. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden in jedem Fall mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, die der Polizeivollzugsbehörde ebenso wie die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes unverzüglich durch das Gericht mitzuteilen sind.

(3) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort Straftaten begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dem Aufenthaltsverbot zugelassen werden.“

4. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Vollzugspolizei“ durch das Wort „Polizei“ ersetzt.
6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 5 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 17 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine
  - a) Person befindet, die hilflos ist,
  - b) andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.

Die Vollzugspolizei kann außerdem eine Sache durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam genommen werden darf.“

7. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „stehen“ der Klammerzusatz „(Kontakt- und Begleitpersonen)“ eingefügt.
8. § 30 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „erfahrungsgemäß“ eingefügt.
  - b) In Nummer 1 und Nummer 2 werden die Wörter „tatsächlicher Anhaltspunkte“ durch die Wörter „von Anhaltspunkten“ ersetzt.

9. In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „unerlässlich“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.
10. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Übermittlung von Daten zwischen den Polizeibehörden des Landes, der Bundesländer, des Bundes und ausländischen Polizeibehörden kann bei der Vollzugspolizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Grenzgebiet ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Dies gilt auch für über- oder zwischenstaatliche Stellen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
11. In § 48 Abs. 2 wird die Angabe „904 bis 910“ durch die Angabe „901, 904, 905, 906, 909 und 910“ ersetzt.
12. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Andere Waffen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Bediensteten der Ortspolizeibehörde den Gebrauch von Diensthunden gestatten.“

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 49 Abs. 6 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2009 außer Kraft.
- (3) Die §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 17 Abs. 1, 18 und 49 Abs. 6 treten am 1. Juni 2009 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung wieder in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Die Entwicklung im Bereich der inneren Sicherheit und die Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis haben einen Änderungsbedarf für das saarländische Polizeirecht aufgezeigt. Mit dieser Novelle sollen die Möglichkeiten der Gefahrenabwehr einschließlich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung verbessert werden. Neben einigen eher redaktionellen Änderungen sollen in folgenden Bereichen die polizeilichen Befugnisse erweitert werden:

- Ergänzung der bisherigen Regelung der Platzverweisung um die Möglichkeit einer Wohnungsverweisung und eines Rückkehrverbots bei häuslicher Gewalt (§ 12 Abs. 2),
- Regelung eines Aufenthaltsverbots, das insbesondere im Rahmen der Bekämpfung offener Drogenszenen längerfristige Platzverweisungen erlaubt (§ 12 Abs. 3),
- Erleichterung der Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten durch Änderung des § 30 Abs. 3 und des § 32 Abs. 1 Satz 2,
- Ermöglichung eines automatisierten Abrufverfahrens im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet durch Ergänzung des § 35,
- Erweiterung der Befugnisse für Ortspolizeibehörden im Bereich der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen und Sachen und der Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (§ 9 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 49 Abs. 6).
- Schaffung einer Öffnungsklausel, durch die es der Vollzugspolizei ermöglicht werden soll, neben den bisher zugelassenen Waffen neuartige Waffen, die ein geringeres Verletzungsrisiko als Schusswaffen aufweisen, einzusetzen (§ 49 Abs. 5 Satz 2).

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung von § 12.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Überschrift im Textteil des Gesetzes.

**Zu Nr. 2 (§ 9)**

§ 9 Abs. 2 regelt die Befugnisse, die der Polizei zur Verfügung stehen, um die Identität einer Person festzustellen. Die Möglichkeit sie festzuhalten, sie nach Sachen zu durchsuchen, die der Identitätsfeststellung dienen, und schließlich das Recht, die Person zur Dienststelle zu bringen, sind bisher der Vollzugspolizei vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörden im Saarland gehen zunehmend dazu über, in Anwendung des § 79 Bedienstete im Außendienst einzusetzen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch Verstöße zu verfolgen und gegebenenfalls auch zu ahnden. Diese Außenbediensteten sollen dazu beitragen, die Innenstädte und den öffentlichen Raum insgesamt attraktiv zu machen, durch regelmäßige Bestreifungen insbesondere Verschmutzungen und Vandalismus zu verhindern und Störungen zu beseitigen. Durch die Präsenz wird das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt.

Verweigert eine Person die Angaben zur Identitätsfeststellung, reichen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden nach der praktischen Erfahrung nicht aus, so dass häufig im Wege der Amtshilfe auf die Vollzugspolizei zurückgegriffen werden muss. Dies ist ein für beide Seiten unbefriedigender Zustand. Den Polizeiverwaltungsbehörden sollen deshalb dieselben Befugnisse eingeräumt werden wie der Vollzugspolizei.

**Zu Nr. 3 (§ 12)**

Der bisherige Regelungsgehalt des § 12 findet sich nunmehr als Absatz 1 unverändert wieder. Absatz 2 enthält ein Wegweisungsrecht aus der Wohnung, verbunden mit einem Rückkehrverbot. Das Aufenthaltsverbot regelt Absatz 3.

Mit der speziellen Regelung des Absatzes 2 soll der polizeiliche Schutz bei häuslicher Gewalt verbessert werden. Untersuchungen belegen, dass bei dieser Form von Gewalt überwiegend Frauen, aber auch Kinder und alte Menschen die Opfer sind. Wurde das Phänomen lange als „Privatsache“ angesehen oder als „Familienstreitigkeit“ verharmlost, so hat sich zwischenzeitlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es in Wahrheit um kriminelles Unrecht geht. Auch ist nicht angemessen, dass sich das Opfer eine Zufluchtstätte – etwa ein Frauenhaus – suchen muss und die für die Gefahr verantwortliche Person in der Wohnung bleibt.

Mit dem am 2. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz ist der zivilrechtliche Schutz der Betroffenen erheblich verbessert worden. Er reicht jedoch in akuten Krisensituationen oft nicht aus und muss durch polizeiliche Maßnahmen flankiert werden.

Für die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot soll die Vollzugspolizei und nicht die Polizeiverwaltungsbehörde zuständig sein. In der Regel wird die Vollzugspolizei zuerst in konkreten Gefahrensituationen zu Hilfe gerufen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern und hochwertige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit zu schützen. Außerdem verfügt sie für die Bewältigung derartiger Krisensituationen über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrung. Sie soll deshalb auch abschließend die entsprechenden Verfügungen treffen, ohne dass es einer Bestätigung oder Ergänzung durch die Polizeiverwaltungsbehörde bedarf. Es dient letztlich auch dem Schutz des Opfers, wenn nicht zwei Stellen mit der Angelegenheit befasst und etwa Aussagen wiederholt werden müssen.

Die Platzverweisung erstreckt sich in der Regel auf die Wohnung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 und den unmittelbar angrenzenden Bereich. Der Umfang ist im Einzelfall nach den Erfordernissen eines wirkungsvollen Schutzes zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Da der Begriff der Wohnung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 nicht nur Wohn- und Nebenräume, sondern auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum umfasst, räumt Satz 2 der Vollzugspolizei die Möglichkeit ein, die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann mit Blick auf die Grundrechte der betroffenen Person nach Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 GG (Eigentum) insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Person in ihrer Wohnung oder in deren näherer Umgebung ihrem Beruf nachgeht und die Anwesenheit der betroffenen Person im Betrieb für dessen Erhalt oder den Erhalt wichtiger Produktionsmittel zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage (auch im Interesse der gefährdeten Person) unerlässlich ist (z.B. landwirtschaftlicher Familienbetrieb). Das setzt allerdings voraus, dass die örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass der Schutz der gefährdeten Person auch durch eine auf den reinen Wohnbereich beschränkte Verweisung der betroffenen Person gewährleistet ist.

Die weggewiesene Person hat auf Aufforderung eine Zustelladresse anzugeben. Dadurch wird neben einer zeitnahen Information auch gewährleistet, dass behördliche und gerichtliche Schreiben zugestellt werden können. Darüber hinaus sind begleitende Maßnahmen möglich, wie etwa die Sicherstellung des Wohnungsschlüssels auf der Grundlage des § 21.

Hinsichtlich der Dauer des Rückkehrverbots wird ein zweistufiges Verfahren gewählt. Zunächst kann die Maßnahme für die Dauer von zehn Tagen ausgesprochen werden, sofern nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum ausreicht. Die Frist von zehn Tagen ermöglicht der gefährdeten Person auch die Inanspruchnahme von psychosozialer Unterstützung und rechtlicher Beratung und lässt ausreichend Zeit für die Entscheidung, ob zivilrechtlicher Rechtsschutz beantragt wird. Im letzteren Falle wird die Verlängerung, die mit dem Ende des durch die Vollzugspolizei erstmals festgelegten Zeitraums beginnt, um zehn Tage zugelassen, so dass das Rückkehrverbot sich auf insgesamt zwanzig Tage belaufen kann. Es endet in jedem Fall mit dem Tage der gerichtlichen Entscheidung. Für die Festlegung der Dauer des Rückkehrverbots durch die Vollzugspolizei ist es erforderlich, diese über den Tag der Antragstellung und den Tag der gerichtlichen Entscheidung zu informieren. Eine diesbezügliche Verpflichtung der Gerichte enthält Satz 6.

Die Verweisung einer Person stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) dar, indem das Recht, an einem Ort des selbst gewählten Aufenthalts bleiben zu dürfen, beschnitten wird („negative Freizügigkeit“). Einschränkungen dürfen nach Art. 11 Abs. 2 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes u.a. zur Vorbeugung von Straftaten vorgenommen werden. Die Maßnahme dient hier der Verhinderung künftiger Gewaltanwendung, so dass der Eingriff gerechtfertigt ist. Dem Zitiergebot ist bereits Rechnung getragen, da § 7 das Grundrecht nennt.

Ebenso wird in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingegriffen. Art. 13 Abs. 7 GG lässt Eingriffe auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu. Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn der Schaden einem wichtigen Rechtsgut droht (BVerwGE 47, 31, <40>). Leib, Leben und Freiheit sind solche bedeutsamen Rechtsgüter. Auf eine besondere zeitliche Nähe der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts kommt es nicht an.



Absatz 3 enthält die Befugnis, ein Aufenthaltsverbot zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten auszusprechen. Die Maßnahme eignet sich besonders zur Bekämpfung offener Drogenszenen, zum Schutz von Veranstaltungen (Volksfeste, Sportveranstaltungen etc.) vor gewaltbereiten Personen oder zur Verhinderung so genannter Chaostage. Sie geht in räumlicher und zeitlicher Hinsicht über die bisherige Regelung der Platzverweisung hinaus. Die Sätze 2 bis 4 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Der Zugang zur Wohnung und zu Einrichtungen, die für eine geordnete Lebensführung erforderlich sind, wird ermöglicht.

**Zu Nr. 4 (§ 16)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 5 (§ 17)**

Mit der vorgesehenen Änderung wird in Anlehnung an die geänderte Bestimmung des § 9, nach der neben der Vollzugspolizei die Polizeiverwaltungsbehörden die Identität einer Person feststellen können, das bisher auf die Vollzugspolizei beschränkte Recht, Personen zu durchsuchen, ebenfalls den Polizeiverwaltungsbehörden zugestanden.

**Zu Nr. 6 (§ 18)**

Das bisher der Vollzugspolizei vorbehaltene Recht, eine Sache zu durchsuchen, wird – analog der in § 17 vorgesehenen Änderung - auf die Polizeiverwaltungsbehörden ausgedehnt. Allerdings bleibt in den Fällen des Satzes 2 die Zuständigkeit der Vollzugspolizei erhalten.

**Zu Nr. 7 (§ 26)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anfügung einer Kurzbezeichnung.

**Zu Nr. 8 (§ 30)**

§ 30 Abs. 3 regelt die Speicherung, Veränderung oder sonstige Nutzung von Informationen über einen bestimmten Personenkreis zur vorbeugenden Bekämpfung qualifizierter Straftaten. Dieser Bestimmung kommt besondere Bedeutung bei der vorbeugenden Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu. Reichen seit der Novellierung des § 26 Abs. 2 durch das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes vom 14. Februar 1996 (Amtsbl. S. 290) für die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Anhaltspunkte aus, so sind für die Speicherung tatsächliche Anhaltspunkte, dass die qualifizierten Straftaten begangen werden sollen, erforderlich. Die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis gehen jedoch dahin, dass die gewonnenen Erkenntnisse auch gespeichert werden dürfen. In einem so frühen Stadium ist es schwer möglich, Informationen bereits so zu bewerten und zu verdichten, wie es die bestehende Norm voraussetzt. Um gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität die komplizierten, weit verzweigten und zunächst schwer zu überschauenden Strukturen analysieren und erkennen zu können, müssen die gewonnenen Erkenntnisse zunächst erhalten bleiben und festgehalten werden können. Dies ist auch zweifellos gerechtfertigt, weil es um bedeutsame Straftaten geht und die kurze Speicherungsfrist des Satzes 2, verbunden mit der Überprüfungspflicht nach Satz 3, erhalten bleibt. Zu betonen ist zudem, dass auch jetzt bloße Vermutungen nicht ausreichen.

Mit der Einfügung des Wortes „erfahrungsgemäß“ wird ebenso wie in § 26 Abs. 2 auf das kriminalpolizeiliche Erfahrungswissen bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Speicherung abgestellt.

**Zu Nr. 9 (§ 32)**

Mit der Formulierung „erforderlich ist“ wird hinsichtlich der Voraussetzung bei der Übermittlung personenbezogener Informationen eine rechtliche Angleichung an die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bereits enthaltene Regelung vorgenommen.

**Zu Nr. 10 (§ 35)**

Der neue Absatz 2 erweitert die Regelung des automatisierten Abrufverfahrens. Es hat sich als notwendig erwiesen, die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern, dem Bund und dem Ausland im Grenzgebiet zu vertiefen. Dies zeigt sich insbesondere in der Einrichtung gemeinsamer Zentren wie Kehl und Luxemburg. Die Effektivität derartiger Zusammenarbeit hängt stark von einem intensiven und schnellen Informationsaustausch ab. Die Regelung eröffnet im Rahmen des durch das Bundeskriminalamtgesetz eingeräumten Spielraums die Möglichkeit, einen automatisierten Datenverbund einzurichten.

**Zu Nr. 11 (§ 48)**

§ 908 ZPO, der die Anordnung der Haft durch einen vom Gericht zu erlassenden Haftbefehl beinhaltet, ist durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) aufgehoben worden. Da dieser Rechtsgegenstand in § 901 ZPO neu geregelt und darüber hinaus § 907 ZPO bereits durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) aufgehoben wurde, ist die Paragraphenfolge neu zu knüpfen.

**Zu Nr. 12 (§ 49)**

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 5 soll es der Vollzugspolizei ermöglicht werden, neben den bisher zugelassenen Waffen (Schlagstöcke, Reizstoffe) und den Schusswaffen (Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole) neuartige Waffen, die ein geringeres Verletzungs- und Tötungsrisiko aufweisen, einzusetzen. Mit der Öffnungsklausel wird beispielsweise die Erprobung bzw. der mögliche Einsatz von Elektroimpulsgeräten rechtlich abgesichert.

Mit der Ergänzung des Absatzes 6 werden Bediensteten der Ortspolizeibehörde unter Einführung des Bürgermeistervorbehalts eine zusätzliche im Wesentlichen auf den Eigenschutz zielende Eingriffsbefugnis eingeräumt. Für den Einsatz sind nur ausgebildete Diensthunde zugelassen. Die Befähigung zum Führen von Diensthunden ist nachzuweisen.

**Zu Artikel 2**

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist für den Tag nach der Verkündung im Amtsblatt vorgesehen.

In den Absätzen 2 und 3 ist hinsichtlich der Erweiterung der Befugnisse der Ortspolizeibehörden eine Befristung von fünf Jahren vorgesehen, um die Effizienz der Regelungen zu überprüfen. Hiermit wird deutlich, dass diese Maßnahme für den Fall, dass sie sich nicht bewähren sollte, außer Kraft tritt.